

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 6. März 2024 für die Friedhöfe des Kirchenverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten mit festen Einfassungen aus Naturstein zu versehen. Bezogen auf die angrenzende Wegfläche darf die Einfassung eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.
- (5) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (6) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten im Rasenfeld

Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein mit einer Breite von 0,50 m und einer Tiefe von 0,40 m anzubringen. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Name und Geburts- bzw. Sterbedatum der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

4. Besondere Gestaltungsvorschriften für den Wurten-Friedhof in Nordenham-Atens

Bei der neuen Belegung des Wurtenfriedhofes in Nordenham-Atens ist Rücksicht zu nehmen auf das historisch gewachsene Erscheinungsbild dieser Lage.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Zugelassen sind aufrecht stehende Grabmale in Stelenform ohne Sockel oder in Form christlicher Symbole
- (2) Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Natursteine, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgender Bearbeitung: Alle verwendeten Werkstoffe müssen in traditioneller handwerklicher Arbeit gestaltet sein. Nicht erlaubt sind polierte Steine oder solche, die von polierten Steinen mit bloßem Auge nicht zu unterscheiden sind.
- (3) Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen, Werkstoffe und Abdeckungen:
 - alle Arten von Marmor, tiefschwarzer Granit,
 - Buchstaben aus Kunststoff oder aus Aluminium.
- (5) Alle anderen Gestaltungsideen für die Grabstätten oder der Grabsteine bedürfen der besonderen Genehmigung des Friedhofträgers.
- (6) Als Einfassung für die Gräber ist nur eine grüne Hecke zulässig. Diese darf eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.
- (7) Die Grabstätten werden in einer Größe von 1,80 m x 0,90 m als Wahlgräber angelegt.

5. Besondere Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe in Blexen

- (1) Als Einfassung für die Gräber auf Friedhof III ist nur eine grüne Hecke zulässig. Diese darf eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.
- (2) Urnenwahlgräber außerhalb des Rasenfeldes werden seitens des Friedhofsträgers mit Wesersandstein eingefasst. Die Kosten für den Stein sind von den Nutzungsberechtigten laut Gebührensatzung zu tragen.
- (3) Die Größe der liegenden Grabmale auf den Urnenwahlgräbern kann zwischen 0,40 m x 0,40 m bis 0,60 m x 0,60 m bei 0,06 m Stärke betragen.
- (4) Auf dem Feld Westrand 2 UW/RF sind nur verlegte Liegesteine aus rotem Wesersandstein gestattet.

6. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, den dort abgelegten Grabschmuck in regelmäßigen Abständen abzuräumen und zu entsorgen. Grabschmuck, der außerhalb der bezeichneten Stelle abgelegt wird, kann unmittelbar abgeräumt und entsorgt werden.